



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Amt für Landschaft und Natur

Vollzugskonzept Gewässer- schutz in der Landwirtschaft im Kanton Zürich

Änderung der Ergänzung zum Vollzugskonzept
vom 22. Dezember 2005
(periodische Güllegrubenkontrollen)

29. Februar 2016

Einleitung

Seit 2006 werden die Grubenkontrollen zum Schutz der Gewässer und zur Sicherheit auf den Betrieben wie folgt durchgeführt:

- Visuelle Prüfung:
Die Grube wird in entleertem und gereinigtem Zustand visuell auf Dichtheit geprüft (Rissbildung und baulicher Zustand von Boden, Wände, Decke sowie Einläufe).
- Kontrollintervall:
Die definierten Kontrollintervalle berücksichtigen die Lebensdauer eines Güllebehälters, den möglichen Verlust der Tragsicherheit wie auch den Generationenwechsel bei der Betriebsführung. Im Gewässerschutzbereich A_u beträgt das Intervall 15 Jahre und 20 Jahre im Gewässerschutzbereich üB. In den Grundwasserschutz-zonen gelten verkürzte Intervalle gemäss Schutzzonenreglement.
- Zuständigkeit für den Vollzug:
Zuständig sind die Gemeinden als örtliche Baubehörden bzw. ihre beauftragten Kontrollorgane. Sie sind durch § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) verpflichtet, die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle des ordnungsgemässen Betriebs und Unterhalt der Anlagen zum Schutz der Gewässer wahrzunehmen.

Änderung

Kapitel 4.2 der Ergänzung zum Vollzugskonzept vom 22. Dezember 2005 wird wie folgt neu gefasst:

4.2.1. Im Allgemeinen

Im Vollzugskonzept vom 1. Oktober 2002 wurde die periodische Kontrolle der Dichtheit von Güllebehältern zurückgestellt. Eine Arbeitsgruppe des ZBV, des ALN und des AWEL hat zusammen mit einem erfahrenen Prüfsingenieur das Vorgehen zur periodischen Dichtheitskontrolle (wie damals vorgesehen) überprüft und in den Arbeitshilfen SE 33.1 bis 33.4 des AWEL beschrieben, so dass ein praxistaugliches Durchführungsprozedere vorliegt. Mit der periodischen Kontrolle zum Schutze des Grundwassers und zur Sicherheit auf den Betrieben, kann daher begonnen werden. Die periodische Kontrolle des baulichen Zustandes und der Dichtheit der Güllebehälter im Sinne von Art. 15 GSchG ist damit neu Bestandteil der Gewässerschutz-Folgekontrolle.

Güllebehälter liegen in einem der folgenden Gebiete und müssen neu periodisch in folgenden Zeitabständen überprüft werden:

- Grundwasserschutzzonen (Kontrolle gemäss dem zugehörigen Schutzzonenreglement)
- Gewässerschutzbereich A_u (Kontrolle alle 15 Jahre)
- Gewässerschutzbereich üB (Kontrolle alle 20 Jahre)

In welcher Zone ein Güllebehälter genau liegt, ist aus der allenfalls vorhandenen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung des AWEL ersichtlich. Der Landwirt kann sich auch auf der Gemeindeverwaltung anhand der Gewässerschutzkarte informieren, oder diese im Internet unter www.gis.zh.ch durch wählen der entsprechenden Informationsebene einsehen. Ab voraussichtlich Ende 2006 werden die neuen Gewässerschutzbereiche zu berücksichtigen sein. Dann gilt, dass im Gewässerschutzbereich A_u (nutzbare Grundwasservorkommen) die Kontrolle alle 15 Jahre und im übrigen Bereich (üB) alle 20 Jahre zu erfolgen hat. Die neuen Karten werden dann unter der gleichen Adresse im Internet zu finden sein.

Die Dichtheitskontrolle wird von der örtlichen Baubehörden bzw. ihrer Kontrollorgane (§ 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz) vorgenommen. Die Adresse des Kontrollorganes kann bei der Gemeindeverwaltung bzw. dem örtlichen Bauamt nachgefragt werden. Wichtiger Hinweis: Die Überprüfung der Tragsicherheit einer Güllebehälterdecke ist nicht Aufgabe der Baubehörde, sie liegt einzig in der Verantwortung des Landwirts.

In begründeten Fällen können die Gemeinden auch kürzere Kontrollfristen setzen, wenn ihnen dies zum Schutz der Grundwasservorkommen oder im Einzelfall (Gewässerverschmutzungen oder bei Bauvorhaben des Landwirts etc.) notwendig erscheint.

Der Landwirt muss belegen können, wann seine Güllebehälter gebaut wurden. Für vor 1987 (Gewässerschutzbereich B und C, neu üB) bzw. 1992 (Gewässerschutzbereich A, neu A_u) erstellte Behälter ist das Baujahr nicht mehr relevant, es zählt nur das Datum des Protokolls der Dichtheitskontrolle für die Festlegung bzw. das Erfordernis der nächsten Kontrolle.

Wo in letzter Zeit eine Dichtheitskontrolle stattgefunden hat, genügt es für den ÖLN, wenn der Landwirt seine Kopie des Kontrollprotokolls vorweist. Das Protokoll muss dem ÖLN-Kontrollleur (Agrocontrol, bio.inspecta oder Bio Test Agro) nicht ausgehändigt werden, es bleibt bei den Bauakten des Landwirts. Ist das Protokoll der Dichtheitskontrolle von neu nach 1987 oder 1992 erstellten Güllebehältern nicht mehr auffindbar, wird in der Regel davon ausgegangen, dass die Dichtheitskontrolle stattgefunden hat, d.h. als Baujahr wird dann das Jahr der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung durch das AWEL oder durch die Gemeinde plus ein Zuschlag von max. zwei Jahren angenommen. Zur Bestimmung des nächsten Kontroll-Termins gilt dann dieses fiktive Baujahr. Damit kann auf die aufwändige Sache nach Abnahme-Protokollen bei Gemeinden, den Kontrollorganen und dem AWEL verzichtet werden.

Güllebehälter, die im Gewässerschutzbereich B und C (üB) vor 1987
und
Güllebehälter, die im Gewässerschutzbereich A (A_u) vor 1992

erstellt wurden, müssen in jedem Fall neu kontrolliert werden, so dass die Abnahme-protokolle unbedeutend sind und nicht mehr beschafft werden müssen.

Hat ein Landwirt in letzter Zeit einen neuen Güllebehälter gebaut, ist er in der Regel vom AWEL aufgefordert worden, auch die alten Güllebehälter kontrollieren zu lassen. Wenn das Protokoll der Dichtheitskontrolle des neuen Behälters vorliegt, wird davon ausgegangen, dass auch die alten Güllebehälter kontrolliert worden sind und daher die Behälter erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist wieder kontrolliert werden müssen. Fehlt aber das Protokoll für die Dichtheitskontrolle des neuesten Güllebehälters oder ist dem Kontrollorgan der Gemeinde oder dem AWEL bekannt, dass ein alter Güllebehälter nie kontrolliert wurde, wird eine Nachkontrolle der alten Güllebehälter angeordnet.

Bei Güllebehältern, die älter als 1992 bzw. 1987 sind, wird den Landwirten empfohlen, ihre Anlagen bald einmal durch das Kontrollorgan der jeweiligen Gemeinde kontrollieren lassen. Bei den ÖLN-Kontrollen ab 1. November 2007 muss zwingend ein aktuelles Kontrollprotokoll über die Dichtheitskontrollen vorliegen.

Für Güllebehälter, die nach 1987 resp. 1992 erstellt wurden, gibt die folgende Tabelle den Zeitplan für die Dichtheitskontrollen vor:

Für den ÖLN muss das Protokoll über die Dichtheitskontrolle gemäss folgender Übersicht vorliegen		
Baujahr des Güllebehälters	Gewässerschutzbereich A bzw. A_u	Gewässerschutzbereich B und C bzw. üB
vorher	2007	2007
1987	2007	2007
1988	2007	2008
1989	2007	2009
1990	2007	2010
1991	2007	2011
1992	2007	2012
1993	2008	2013
1994	2009	2014
1995	2010	2015
1996	2011	2016
1997	2012	2017
1998	2013	2018
1999	2014	2019
2000	2015	2020
2001	2016	2021
2002	2017	2022
2003	2018	2023
2004	2019	2024
2005	2020	2025
usw.	usw.	usw.



Für Landwirte der Jahrgänge 1942 bis 1945, gilt folgende Spezialregelung: Wenn Landwirte im Sinn haben, bei Erreichen des 65. Altersjahres die Viehhaltung aufzugeben, so dass keine Gülle mehr gelagert werden muss, und bis dahin einen Viehbestand von weniger als 12 Grossvieheinheiten halten, kann auf die Dichtheitskontrolle der Güllebehälter verzichtet werden, wenn die Sichtkontrolle im Rahmen des ÖLN nicht zu Beanstandung führte. Bei den zwischenzeitlichen ÖLN-Kontrollen sind keine Kontrollprotokolle mehr vorzuweisen.

Im Kanton Zürich erbringen rund 3'700 Direktzahlungsempfänger den ÖLN. Unter ihnen sind rund 2'700 Betriebe mit Tierhaltung. Angenommen werden zwei bzw. maximal drei Güllebehälter pro Betrieb. Damit sind im Kanton Zürich rund 6'000 bis 7'500 Anlagen auf Dichtheit zu kontrollieren.

Zwischen 1987 und 1996 wurden durchschnittlich 130 Güllebehälter pro Jahr gebaut, danach noch jährlich ca. 50. Das bedeutet, dass bis November 2007 rund 3'000 bis 4'000 ältere Anlagen zu kontrollieren sind. Da bei fehlendem Protokoll über die Dichtheitskontrolle der ÖLN als nicht erfüllt gilt und Kürzungen bei den Direktzahlungen zur Folge haben, empfiehlt es sich für den Landwirt, sich über seine Situation rasch klar zu werden.

Wie zur Dichtheitskontrolle vorzugehen ist, zeigt die Arbeitshilfe SE 33.1 des AWEL. Um die Kontrolle von Güllebehältern aus Ortsbeton zu protokollieren, gibt es die Checkliste SE 33.2, für Güllebehälter aus Beton- oder Stahl-Elementen die Checkliste SE 33.3. Die Arbeitshilfe SE 33.4 zeigt den Kontrollablauf und die Zuständigkeiten. Sämtliche Arbeitshilfen können vom Internet herunterzuladen werden: www.abwasser.zh.ch > Bewilligungen > Landwirtschaft oder sind beim AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu beziehen.

Die Dichtheitskontrollen bei Güllebehältern ist eine wichtige Massnahme zum Schutz des Grundwassers. Immerhin werden heute im Kanton Zürich rund zwei Drittel des Trinkwassers aus dem Grundwasser ohne jegliche Behandlung direkt ins Netz eingespiesen. Die Kontrollen tragen zudem auch zur Sicherheit des Betriebsinhabers und seiner Betriebsangehörigen bei.

Die Kontrollintervalle von 15, beziehungsweise 20 Jahre berücksichtigen die Lebensdauer eines Güllebehälters, den möglichen Verlust seiner Tragfähigkeit (zum Beispiel Durchrostern der Bewehrung bei der Güllegrubendecke) und den Generationenwechsel bei der Betriebsführung. Die verantwortlichen Stellen haben stark darauf geachtet, dass das Vorgehen zweckmässig und der Aufwand für den betroffenen Landwirt zumutbar ist.

Die vorstehende Regelung auferlegt den Landwirten die unmittelbare Handlungsverantwortung, so dass sie einzeln informiert werden müssen und eine Unterstützung des Staates erforderlich scheint. Auf Intervention des ZBV wurde bisher auf die Erstellung eines Güllegrubenkatasters verzichtet, was nun die Überprüfung der Fristeinhaltung der Dichtheitskontrolle erschwert und für die Landwirte zu einem gewissen Mehraufwand führt. Ohne Fristenkontrolle kann wiederum die ÖLN-Kontrolle nicht abschliessend und effizient durchgeführt werden. Damit die nötigen Angaben beschafft werden können, wird das ALN bei den Landwirten die noch fehlenden Daten erheben. Dazu wird den Betriebsinhabern, die noch keine ÖLN-Gewässerschutz-



Erstkontrolle hatten, ein Erhebungsblatt zugestellt, das diese auszufüllen und dem ALN über den Ackerbaustelle-Leiter bis zum 15. September 2006 einzureichen haben. Sind die Angaben des Landwirts nicht nachvollziehbar, muss auf seine Kosten das Kontrollorgan der Gemeinde die Daten vor Ort verifizieren und dem ALN nachreichen. Nach Vorliegen der Daten, können diese den Kontrollorganisationen zur Verfügung gestellt werden, damit die ÖLN-Kontrolle möglichst reibungslos durchgeführt und die Direktzahlungen ohne Einschränkungen oder Kürzungen den Landwirten ausgerichtet werden können.

4.2.2. Alternierende Kontrollen (ordentliche Kontrolle/vereinfachte Prüfung)

Die periodische Kontrolle der Güllelageranlagen erfolgt grundsätzlich alle 15 Jahre im Gewässerschutzbereich A_u bzw. alle 20 Jahre im üB. Voraussetzung für eine vereinfachte Prüfung ist eine vorangegangene vollständige Kontrolle (ordentliche Kontrolle, Sichtkontrolle im geleerten und gereinigten Raum), bei welcher keine Mängel am Bauwerk erkannt wurden bzw. festgestellte Mängel bautechnisch vollständig saniert und abgenommen wurden.

Mit dem beschriebenen Vorgehen werden demnach alle Güllelageranlagen spätestens nach 30 Jahren (A_u) bzw. 40 Jahren (üB) umfassend geprüft (ordentliche Kontrolle).

Voraussetzung für die vereinfachte Prüfung

Im Rahmen des Projektes „Zukunftsfähige Landwirtschaft im Kanton Zürich“ wurden an den Sitzungen vom 25. Juni 2015 und 1. Dezember 2015 im Teilprojekt 1 – Gewässerschutz folgender Vorschlag skizziert, welche ab 2016 umgesetzt wird:

Güllelageranlagen, welche vor 2015 erstellt wurden:

Gruben oder Siloanlagen, welche vor 2015 erstellt wurden, werden bei ihrer ersten Nachkontrolle wie bisher vollständig geleert, gereinigt und visuell überprüft.

Erst die zweite Nachkontrolle kann mittels vereinfachter Prüfung erfolgen, falls keine Mängel bei der ersten Nachkontrolle festgestellt wurden bzw. die festgestellten Mängel saniert und vom Kontrollorgan abgenommen und protokolliert wurden.

Güllelageranlagen, welche ab 2015 erstellt wurden:

Gruben oder Siloanlagen, welche nach 2015 erstellt wurden, können bei der ersten Nachkontrolle nur mittels vereinfachter Prüfung kontrolliert werden, wenn diese bei der Erstellung durch das Kontrollorgan der Gemeinde geprüft wurden und ein Abnahmeprotokoll der Gemeinde vorliegt. Die erste Nachkontrolle nach der Bauabnahme (d.h. nach 15 bzw. 20 Jahren) kann im geleerten, ungereinigten Zustand erfolgen. Falls bei dieser Kontrolle Schäden an der Bausubstanz auf undichte Stellen hinweisen, ist die Grube vollständig auszupumpen und zu reinigen.

Die zweite Nachkontrolle hat im vollständig geleerten und gereinigten Zustand zu erfolgen.

Die Kontrollintervalle werden beibehalten.

Durchführung der vereinfachten Prüfung

Die Güllegruben und -siloanlagen werden soweit wie dies mit eigenen Mitteln möglich ist geleert. Für die Kontrolle wird jeweils eine Fläche von rund einem Quadratmeter an den folgenden Stellen mit dem Wasserschlauch gereinigt:

- bei allen Einläufen
- an mindestens einer Stelle an jeder Wand, wenn möglich im Bereich des Boden/Wandanschlusses.
- Sichtkontrolle der Decke

Die Prüfung erfolgt mittels Sichtkontrolle. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Erhebung von groben Mängeln der Anlage.


Bei der Prüfung ist der Arbeitssicherheit die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

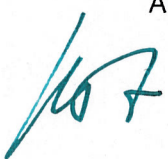
Inkrafttreten

Die Änderung tritt per sofort in Kraft.

Zürich, **22. März 2016**

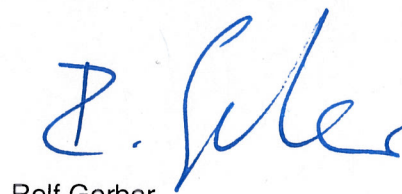
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft


Christoph Zemp
Amtschef



Zürich, **22. März 2016**

Amt für Landschaft und Natur


Rolf Gerber
Amtschef